

Daher wird im Beschluß des Plenums des OG zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen ¹⁾ ausgeführt:

"Fahrlässige Schuld setzt das Vorliegen von Rechtspflichtverletzungen voraus* Diese können nicht aus allgemeinen Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter sozialistischen Verhältnissen abgeleitet werden, sondern haben ihre Grundlage in den in § 9 StGB erwähnten Quellen. Für den Straßenverkehrsteilnehmer handelt es sich dabei insbesondere um die Verletzung der in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen (StVO, StVZO, Autobahnordnung, Arbeits- und Brandschutzanordnung 361/1) normierten sozialen Anforderungen, deren konsequente Beachtung im Zusammenhang mit der Orientierung an der jeweiligen Verkehrslage erforderlich ist.

Die exakte Bestimmung der Pflichten und die Feststellung der konkreten Pflichtverletzung ist eine wesentliche Voraussetzung für die exakte Prüfung der Schuld, weil sich insbesondere aus der Aufklärung der konkreten Verkehrssituation Aussagen über den Grad der fahrlässigen Schuld ableiten lassen, aber auch geklärt werden kann, ob etwa objektiv eine Überforderungssituation vorlag, die es dem Verkehrsteilnehmer unmöglich machte, sich situations- und pflichtgemäß zu verhalten. 2)

Im Bereich des Verkehrs kommt es relativ häufig vor, daß ein Verkehrsunfall durch die Pflichtverletzung mehrerer Bürger herbeigeführt worden ist. Für die gerechte Würdigung der Tat ist es unerlässlich, stets alle Pflichtverletzungen aufzudecken, die zum Unfall und seinen Folgen beitragen haben und sie einzeln sowie in ihrem Zusammenwirken nachzuweisen* Dieses Problem wird im Urteil des OG vom 25* 11* 1969 behandelt« ^

TJTgITnO`Sr^ 3/1969, S. 459 ff. - 460.

- 2) Vgl. Neumann, "Zur Aufklärung von Verkehrsstrafsachen", NJ 1969, S. 559
- 3) Urteil des OG vom 25. 11. 1969, NJ H. 2/1970, S. 56 ff.